

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (**Kinderförderungsgesetz** - KiFöG) vom 05.03.2003, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde hält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wanzleben - Börde haben, folgende kommunale Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen vor:
 1. Kita „Sarrezwerge“, Alte Promenade 1, OT Stadt Wanzleben
 2. Kita „Pittiplatsch“, Unter den Linden 15 b, OT Domersleben
 3. Kita „Bussi Bär“ mit Hort, Zur Magdeburger Straße 53, OT Groß Rodensleben
 4. Kita „Sonnenschein“, Kleine Str. 32, OT Hohendodeleben
 5. Kita „Biene Maja“, Domerslebener Str. 11, OT Klein Rodensleben
 6. Kita „Seesternchen“ Gartenstr. 5, OT Stadt Seehausen
 7. Kita „Ria Runkel“, Lindenallee 39, OT Zuckerdorf Klein Wanzleben
 8. Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstr. 3, OT Remkersleben
 9. Hort an der Grundschule An der Burg, Lindenpromenade 28, OT Stadt Wanzleben
 10. Hort an der Grundschule Friedrich von Matthiesson, Matthiessonstr. 17a, OT Hohendodeleben
 11. Hort an der Grundschule Ernst Sonntag, Friedrich-Engels-Str. 10, OT Stadt Seehausen
 12. Hort an der Grundschule Martin Selber als Außenstelle der Kita Pittiplatsch, Martin-Selber-Str. 1, OT Domersleben
 13. Hort an der Grundschule ZD Klein Wanzleben, Mühlenplan 19, OT ZD Klein Wanzleben
- (2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Tageseinrichtungen der Stadt Wanzleben - Börde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Ein öffentlich - rechtliches Benutzerverhältnis entsteht durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

§ 2 Aufgaben

- (1) **Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der**

Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Tageseinrichtungen haben das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Die Einrichtungen arbeiten dabei nach dem Bildungsprogramm „Bildung elementar“. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die altersgerechte Gesamtentwicklung des Kindes.

- (2) Schulkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.
- (3) Jede Tageseinrichtung hat eine Konzeption und ein Qualitätsmanagement zu erarbeiten, festzulegen und fortzuführen. Träger und Leitung erarbeiten in einem Qualitätsmanagement Standards für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen. Diese erfassen pädagogische Prozesse und strukturellen Bedingungen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.
- (4) Die Tageseinrichtungen führen ein einheitliches Logo:



§ 3

Gemeindeelternvertretung, Kuratorium

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Bildung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Erzieher/innen notwendig.
- (2) Die Aufgaben der Gemeindeelternvertretung und des Kuratoriums sind im § 19 KiFöG ~~LSA~~-festgelegt.

- (3) Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt die Satzung über das Wahlverfahren der Stadt Wanzleben - Börde.

§ 4 Anspruch

- (1) Der Anspruch **gemäß § 3 Abs. 1 - 4 KiFöG** richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für jedes Kind bis **zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang zum Beginn der Schulpflicht**, mit gewöhnlichem Aufenthalt **im Land Sachsen-Anhalt in der Stadt Wanzleben - Börde**, besteht ein Anspruch auf einen ganztägigen Platz in **einer der Tageseinrichtungen. Dieser umfasst bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Wochenstunden. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.**
- (3) Für Schulkinder **bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang** umfasst ein ganztägiger Platz **ein Förderungs- und Betreuungsangebot von** sechs Stunden je Schultag. Während der Schulferien gilt der Absatz 2, Satz 2 entsprechend.
- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen der Stadt Wanzleben - Börde richten sich nach dem **bestehenden Bedarf Betreuungsbedarf**.

Bei einem Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten nach Absatz 3 hinaus bis maximal 18:00 Uhr ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser wird im Einzelfall entschieden. Die tägliche Aufnahme eines Kindes (Betreuungsbeginn) endet im Normalfall um 8:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 1 werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt.

- (2) Die Tageseinrichtungen gemäß § 1 bleiben jeweils in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres geschlossen. **Darüber hinaus können die Einrichtungen an weiteren Tagen (bspw. Brückentagen) geschlossen werden. Die Entscheidung über die Schließung nach Satz 2 trifft der Träger mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums bis Ende September des Vorjahres.** Bei Bedarf wird auf **schriftlichen** Antrag der Eltern eine Betreuung ermöglicht. **Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Schließtag einzureichen.** Die Betreuung wird in dieser Zeit von einer Einrichtung innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde wahrgenommen, d. h. nicht unbedingt in der Einrichtung, die das Kind gewöhnlich besucht.

- (3) ~~Für Schulkinder umfasst eine Ganztagsbetreuung sechs Stunden täglich. Während der Schulferien gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.~~

Die aktuellen Öffnungszeiten sind nachfolgend dargestellt und gelten unter Beachtung der Öffnungszeiten der Grundschulen auch für die jeweiligen Horte:

1. Kita Sarrezwerge, OT Stadt Wanzleben	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
2. Kita Pittiplatsch, OT Domersleben	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
3. Kita Bussi Bär, OT Groß Rodensleben	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
4. Kita Sonnenschein, OT Hohendodeleben	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
5. Kita Biene Maja, OT Klein Rodensleben	6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
6. Kita Seesternchen, OT Stadt Seehausen	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
7. Kita Ria Runkel, OT Zuckerdorf Klein Wanzleben	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
8. Kita Zwergenland, OT Remkersleben	6:00 Uhr bis 16:30 Uhr

- (4) Die Betreuungszeiten werden in der Betreuungsvereinbarung individuell geregelt.

§ 6

Vorübergehende Schließung

- (1) Träger und Leitung geben den Teams der Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich gemeinsam fort- und weiterzubilden. Hierzu werden langfristige Begleitprozesse für das ganze Team angeboten. Aus diesem Grund kann der Träger eine Einrichtung bis zu zwei Werktagen im Kalenderjahr schließen. Die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte wird bei begründetem Bedarf auf Antrag angeboten.
- (2) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger der Tageseinrichtung diese ganz oder teilweise schließen.

§ 7

Verpflegung

- (1) In jeder Tageseinrichtung werden ~~gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA~~ eine warme Mittagsmahlzeit sowie diverse Getränke angeboten. Eine Verpflegung über die Mittagsmahlzeit hinaus, regelt jede Einrichtung individuell in der jeweiligen Konzeption. Für Schulkinder gilt dies nur während der ~~schulfreien Zeit/Ferien~~. ~~Die dadurch entstehenden Kosten sind von Eltern/Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.~~
- (2) Die Bestellung der Verpflegung für Kinder in den Tageseinrichtungen an die Lieferküche erfolgt individuell, entsprechend der Regelungen der einzelnen Einrichtungen.
- (3) Die Bezahlung / Überweisung der Kosten für die Verpflegung erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an den Lieferer. Die entsprechende Verbindung für den Zahlungsverkehr wird bekanntgegeben.

§ 8

An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch Eltern/Personensorgeberechtigte in einer Tageseinrichtung der Stadt Wanzleben - Börde kann jederzeit erfolgen. Die Antragstellung soll möglichst langfristig vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung jedoch spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. ~~Die Anmeldung hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen.~~
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. ~~Die Betriebserlaubnis wird durch den Landkreis Börde erteilt.~~
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, sowie ein Wechsel der Betreuungszeiten bedürfen eines schriftlichen Antrages.
- (4) Eine Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn, unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes. Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
- (5) ~~Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis und eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG vorzulegen.~~

~~Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung an einer meldepflichtigen Infektionserkrankung ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und übertragbaren Krankheitserregern sind.~~
- (6) Die Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten aus der jeweiligen Tageseinrichtung kann ~~spätestens zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07.)~~ unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Die verkürzte Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gilt bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Träger prüft das Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die verkürzte Kündigungsfrist erfolgt im Einzelfall. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, bei:
 - Wohnortwechsel,
 - Krankheit unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
 - Betreuung in einer anderen Einrichtung mit einem integrativen Konzept,
 - Änderung der familiären Verhältnisse.
- (8) Die Stadt Wanzleben - Börde kann den Betreuungsvertrag kündigen:
 - wenn Eltern/Personensorgeberechtigte trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.
 - wenn Eltern/Personensorgeberechtigte gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben.
 - wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldig fernbleibt.
 - ~~wenn ein Kind die Einrichtung nicht besucht und die Anmeldung nur dem Zweck dient, einen Geschwistererlass für ein oder mehrere weitere Kinder in Anspruch zu nehmen.~~
 - wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Personensorgeberechtigten

eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder **und des Betreuungspersonals** gefährdet ist. Eine Einzelfallprüfung hat zu erfolgen.

§ 9

Kurzzeitige Betreuung

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Kinder aufgenommen werden, die die Tageseinrichtung ansonsten nicht besuchen bzw. in anderen Einzugsbereichen wohnhaft sind. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens zehn Tage und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der durch den Landkreis Börde genehmigten Betriebserlaubnis. Der Antrag auf kurzzeitige Betreuung muss bei **dem/der Leiter(in)** der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme vorliegen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Wanzleben - Börde erhoben.

§ 10

Fremdkinderbetreuung

Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn eine **Kostenübernahmeerklärung bescheid** der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 11

Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung **oder Tagespflegestelle innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde** wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragssatzung **der Stadt Wanzleben - Börde. Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

§ 12

Pflichten der Eltern / Personensorgeberechtigte

- (1) Bei Krankheit, Urlaub o. Ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Bei der Übergabe des Kindes an einen Bevollmächtigten ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Personensorgeberechtigten und des amtlichen Personalausweises des Bevollmächtigten gegenüber der Betreuungsperson erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Personensorgeberechtigten.
- (4) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei **dem Betreuungspersonal der Erzieherin** gemeldet hat und endet beim Verabschieden von **dem Betreuungspersonal der aufsichtführenden Erzieherin**.

- (5) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei **der Leitung der Tageseinrichtung Leiterin** abgegeben haben.
- (6) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen.
- (7) ~~Es wird vorausgesetzt, dass Personensorgeberechtigte im Interesse ihres Kindes an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.~~

Eltern / Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten einzuhalten. Sanktionen bei Verstößen regelt die Kostenbeitragssatzung.

- (8) Alle Angaben, die auf dem Anmeldeformular gegeben worden sind, sind bei Veränderungen durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu aktualisieren.
- (9) Eltern / Personensorgeberechtigte haben Änderungen ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) **Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens zwei Wochen nehmen.**

§ 13

Medikamente / Erkrankungen

- (1) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen nicht verabreicht.
- (2) Ausgenommen ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder auf der Grundlage der „Handreichung für die Praxis zur Medikamentengabe in Kindereinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“. Voraussetzungen für die Medikamentengabe sind die schriftliche Medikation des behandelnden Arztes, die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder Personen, die Kinder in Vollzeitpflege gem. § 27, 33 SGB VIII in ihren Haushalt aufgenommen haben sowie die Zustimmung des Trägers.
- (3) **Die Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums. Unberührt hiervon bleiben die Regelungen nach einer Erkrankung an einer meldepflichtigen Infektionserkrankung. In diesen Fällen ist durch die Eltern / Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und übertragbaren Krankheitserregern sind.**

Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchungen sind von den Eltern/
Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- (1) Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Einrichtung gegeben.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt Wanzleben - Börde nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 6 und § 12 Abs. 9 ~~und § 12 Abs. 10~~ dieser Satzung nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde tritt am **01.01.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde vom **15.06.2017** außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde,

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel